

Neue Zürcher Zeitung

OBERGERICHT

Ein ganzes Jahr zu Unrecht im Gefängnis gesessen

38-jähriger Türsteher erhält 36 300 Franken Entschädigung für Überhaft und 12 000 Franken für Erwerbsausfall

tom. • Der 38-jährige Italiener hat seit 2007 sechs Vorstrafen erwirkt: Drogendelikte, Betrugsversuch, Amtsanmassung, Urkundenfälschung und anderes. Diesmal geht es aber um Gewaltdelikte: Zum einen soll er im Mai 2016 als Türsteher eines Zürcher Szeneklubs einen unartigen Gast zu Boden gerissen und gewürgt haben. Zum anderen setzte er sich im Juni 2016 um 4 Uhr morgens auf seinen schlafenden Vater in dessen Schlafzimmer und hielt diesem ein Küchenmesser an den Hals. Er konnte von seinem Bruder weggezogen werden. Der Vater erlitt nur Kratzer.

Ein psychiatrisches Gutachten diagnostizierte eine bipolare affektive Störung. Bei der Attacke auf den Vater sei er schuldunfähig gewesen, weil er sich in einer ausgeprägten manischen Phase befunden habe, die durch das Absetzen von Medikamenten aufgekeimt sei. Das Bezirksgericht Zürich stellte deshalb im September 2017 fest, dass der Mann eine Gefährdung des Lebens im Zustand der Schuldunfähigkeit verübt habe. Für den Nachtclub-Vorfall wurde er wegen einfacher Körperverletzung sowie wegen Besitzes einer illegalen Pfefferspray-Pistole mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten und einer Geldstrafe bestraft. Der bedingte Strafvollzug wurde verweigert und eine ambulante Massnahme angeordnet. Obwohl er zum Urteilszeitpunkt schon 456 Tage abgesessen hatte, blieb er in Sicherheitshaft wegen seiner angeblichen Gefährlichkeit, mangelnder Einsicht in seine Krankheit und der Verweigerung von Medikamenten.

Gegen das Urteil gingen alle Parteien in Berufung. Der Staatsanwalt forderte vor Obergericht 14 Monate Freiheitsstrafe und eine stationäre Massnahme. Der Beschuldigte selber will nach 21 Monaten endlich raus aus dem Gefängnis und wehrt sich gegen eine stationäre Therapie.

Für eine ambulante sei er hingegen sehr motiviert. Vor den Richtern beteuert er, er habe jetzt genug, habe sein Verhalten längst geändert und werde die Medikamente immer nehmen. In seiner italienischen Familie gehe es halt manchmal «etwas temperamentvoll» zu und her. Das sei aber harmlos. Er habe den Vater nicht verletzt, sondern nur erschrecken wollen und auch kein Messer, sondern Stöcke benutzt. Auch das Würgen des Partygasts bestreitet er. Er habe an diesem nur gezogen, und dieser sei dummerweise umgefallen.

Das Obergericht sieht aber beide Fälle als bewiesen an. Es bestätigt die Gefährdung des Lebens und die Schuldunfähigkeit. Für den Rest verurteilt es ihn zu einer Geldstrafe von 145 Tagessätzen, die aber durch die Haft bereits vollständig erstanden ist. Es wird eine ambulante Massnahme angeordnet und der Mann sofort aus der Sicherheitshaft entlassen. Laut Gericht ist er 363 Tage zu lange im Gefängnis gesessen. Dafür erhält er 36 300 Franken Genugtuung plus 12 000 Franken für Erwerbsausfall. Das Obergericht begründet, im Gutachten stehe klar, dass bei Medikamentenwilligkeit eine ambulante und nicht eine stationäre Massnahme anzuwenden sei. Die Sachlage habe sich geändert. Der Mann nehme seit über einem Jahr die Medikamente und sei therapiewillig.

Urteil SB170459 vom 29. 3. 2018, noch nicht rechtskräftig.